

## Offener Brief

an die

- Saarländischen Bundestagsabgeordneten
- Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Landesverbände der Pflegekassen und Sozialhilfeträger

Saarländische  
Pflegegesellschaft e.V.

Telefon (06 81) 9 67 28-0  
Fax (06 81) 9 67 28-22  
eMail [info@saarlaendische-pflegegesellschaft.de](mailto:info@saarlaendische-pflegegesellschaft.de)  
Internet [www.saarlaendische-pflegegesellschaft.de](http://www.saarlaendische-pflegegesellschaft.de)

## Der Vorsitzende

Ihr/e Zeichen / Nachricht vom

Unser/e Zeichen /Nachricht vom  
SPG/Ki/st[Stationär\04mai2012]

24. Mai 2012

## Investitionskosten in Stationären Altenhilfeeinrichtungen - Konsequenzen aus der Rechtsprechung des BSG vom 08. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08. September 2011 hat sich das Bundessozialgericht (BSG) in vier Urteilen zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten in Stationären Altenhilfeeinrichtungen geäußert. Auch wenn sich das Urteil nur auf geförderte Einrichtungen bezieht, so ist zu erwarten, dass die grundsätzlichen Aussagen auch für nicht geförderte Einrichtungen gelten. Eine Umsetzung dieser Rechtsprechung würde eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Praxis der Investitionskostenberechnung bedeuten, welche für die Bewohner Stationärer Altenhilfeeinrichtungen schwerwiegende Auswirkungen hätte:

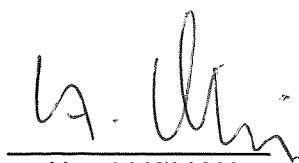
- (1) Eine wesentliche Kernaussage der nunmehr vorliegenden Urteilsbegründung stellt die Vorgabe des BSG dar, die bisher im Landesrecht verankerten Möglichkeiten der Pauschalierung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie der zu unterstellenden Auslastung zu streichen. Eine Abkehr von pauschalierten Werten bei Instandsetzung und Instandhaltung sowie der zu unterstellenden Auslastung würde für die Bewohner/innen der Altenhilfeeinrichtungen, aber auch für die Sozialhilfeträger als Kostenträger eine deutliche Verschlechterung bedeuten:
  - (1.1) Die Streichung von Instandhaltungs-/Instandsetzungspauschalen bei der Berücksichtigung der Investitionskosten hätte zur Folge, dass es für den Zeitraum der Nutzungsdauer einer Einrichtung zu **erheblich schwankenden Entgelten** kommt. Für die Bewohner bedeutet dies einerseits einen Verzicht auf finanzielle Planungssicherheit; darüber hinaus kann es bei Durchführung größerer Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu einer nicht zu rechtfertigenden ungleichen Belastung der Pflegebedürftigen kommen: Es wird die Situation entstehen, dass diejenigen Bewohner, die im Jahr der Instandhaltung in der Einrichtung leben, die Kosten der Abnutzung der letzten 10 – 15 Jahre zu tragen haben.

- (1.2) Aufgrund der sich jährlich ändernden Entgeltsituation ergeben sich sowohl für die Bewohner und deren Angehörige als auch für die Sozialhilfeträger erhebliche Probleme: Sofern als Konsequenz steigender Investitionsbeträge in Folge größerer Instandhaltungsmaßnahmen ein erhöhter Auszug von Bewohnern (als Konsequenz der höheren Investitionsbeträge) stattfindet, könnte der hierdurch bedingte Einnahmefall sowohl für die Einrichtungen als auch für die verbleibenden Bewohner problematisch werden.
- (2) Als Folge der Rechtsprechung des BSG dürfen künftig keine Rücklagen aus dem Pflegesatz gebildet werden. Fehlende Rücklagen haben jedoch zur Konsequenz, dass Investitionsmaßnahmen seitens der Einrichtungen nicht mehr durchgeführt werden können oder zu 100 % kreditfinanziert werden müssen. Der daraus resultierende höhere Aufwand für **Fremdkapitalzinsen** bedeutet im Ergebnis, dass die Bewohner einen **höheren Investitionsbetrag** zu entrichten haben.
- (3) **Eigenkapitalzinsen** sollen künftig **systemwidrig** in den Pflegesatzbestandteilen „Unterkunft und Verpflegung“ zugeordnet werden. Dies bedeutet nicht nur eine erhebliche Zunahme der Komplexität der für Außenstehende schon jetzt kaum noch nachzuvollziehenden Berechnungsgrundlagen von Vergütungsvereinbarungen. Es wird die Verhandlungspartner ganz praktisch vor große Probleme stellen, da die Pflegekassen und Sozialhilfeträger sich mit einer gänzlich neuen Systematik auseinandersetzen müssen.

Die intensive Diskussion hat auf der Bundesebene dazu geführt, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) eine Stellungnahme erarbeitet hat, die einen konkreten Vorschlag für eine Gesetzesinitiative enthält.

Vor dem Hintergrund dieser Konsequenzen aus der BSG-Rechtsprechung – auch für die Menschen im Saarland – möchten wir Sie bitten, sich auf Bundesebene für eine kurzfristige Gesetzesänderung mit dem Ziel einzusetzen, die absehbaren Verwerfungen und Unsicherheiten für Pflegebedürftige, Kostenträger sowie Einrichtungsträger zu verhindern und die Finanzierung von Pflegeeinrichtungen auf eine transparente und solide Grundlage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald KILIAN  
(Vorsitzender)

Anlage

## **Refinanzierung von Investitionskosten in der stationären Altenpflege**

### **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zu den Konsequenzen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 8.9.2011 -**

Die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 09.08.2011 (Aktenzeichen B 3 P 4/10 R; B 3 P 2/11 R; B 3 P 3/11 R; B 3 P 6/10 R) erfordern eine Reform des § 82 SGB XI, um eine gerechte Lastenverteilung unter den Pflegebedürftigen, einen fairen Wettbewerb unter den Pflegeeinrichtungen und die Versorgungssicherheit in der Pflege zu wahren:

#### **Ausgangslage**

Nach der vorbezeichneten Rechtsprechung verstößt die derzeitige Finanzierungspraxis bezüglich der Investitionskosten geförderter Pflegeeinrichtungen gegen die Vorgaben des § 82 Abs. 3 SGB XI. Derzeit legen die Pflegeeinrichtungen ihre betriebsnotwendigen Investitionskosten pauschaliert auf die jeweils versorgten Pflegebedürftigen (BewohnerInnen) um. Berechnungsgrundlagen sind hierbei nach dem jeweiligen Landesrecht regelmäßig die Abschreibungen und der prospektiv berechnete Aufwand für die künftige Instandsetzung, Instandhaltung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern für eine bestimmte Laufzeit (in der Regel 25 bzw. 50 Jahre). Hierbei werden die anerkennungsfähigen Baukosten, einschließlich der Kapitalkosten (Fremdkapital- und kalkulatorische Eigenkapitalzinsen) berücksichtigt und die öffentliche Förderung abgezogen. § 82 Abs. 3 SGB XI verbietet jedoch – so das BSG – nach Wortlaut („Aufwendungen“, „gesondert berechnen“), Systematik und Historie bereits im Grundsatz jegliche prospektive und pauschalierte Berechnung. Zulässig sei die Umlage von Investitionskosten nur rückwirkend in der bereits tatsächlich angefallenen Höhe. Die grundsätzlich schutzwürdige kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung könne und müsse in der Vergütung nach § 82 Abs. 1 SGB XI erfolgen. Hingegen sei aber die Finanzierung von Rücklagen für künftige Instandsetzung, Instandhaltung und Wiederbeschaffung wegen des § 82 Abs. 2 SGB XI ausgeschlossen. (Entsprechendes könnte möglicherweise auch für nicht geförderte Pflegeeinrichtungen gelten.) Zudem meint das BSG, dass bei geförderten Pflegeeinrichtungen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zur Berechnung des Umlagebetrages in aller Regel jährlich erfolgen muss. Alle entgegenstehenden landesrechtlichen und vertraglichen Grundlagen müssen bis Ende 2012 angepasst werden.

## Bewertung

Die neue Rechtsprechung des BSG führt zu einer für die Pflegebedürftigen, Einrichtungen und Landesbehörden kaum tragbaren Änderung der Finanzierungspraxis. Sie gefährdet den Erhalt der Pflegeinfrastruktur und verursacht zahlreiche Wertungswidersprüche in der Entgeltsystematik des Sozialgesetzbuches, was Handhabung und Transparenz für alle Betroffenen beeinträchtigt.

Bei der vom BSG geforderten jährlichen Spitzabrechnung ist die bisher relativ gleichmäßige Verteilung der Investitionskosten über die gesamte Abschreibungsdauer einer Einrichtung auf alle BewohnerInnen bzw. deren Kostenträger nicht mehr möglich. Vielmehr werden diejenigen BewohnerInnen mit überproportional hohen Umlagen überzogen, die gerade zu dem Zeitpunkt in der Einrichtung leben, in der größere Instandsetzungen und Instandhaltungen durchgeführt werden. Diese Kostenbelastung für die BewohnerInnen ist im Voraus nicht kalkulierbar. Einrichtungen werden bei hochschnellenden Umlagebeträgen wegen durchgeführter Instandhaltungen und Instandsetzungen Schwierigkeiten haben, freie Plätze wieder zu belegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Sozialhilfeträger bei der Entscheidung über die Belegung Kostenargumente einwenden kann. Überdies müssten sie jährlich Entgelterhöhungen gegenüber den BewohnerInnen unter Beachtung des Verfahrens nach § 9 WBVG durchführen. Das bedingt Wettbewerbsnachteile investierender Einrichtungen.

Das Verbot der Rücklagenbildung verteuert und erschwert Investitionen. Einrichtungen werden hierdurch gezwungen, das volle Risiko der Vorfinanzierung für Instandhaltungen und Instandsetzungen zu tragen. Insoweit anfallende Fremdkapitalkosten erhöhen die Umlage für die Pflegebedürftigen.

Die BSG-Rechtsprechung hat zwei mögliche Konsequenzen. Entweder werden die notwendigen Investitionen nicht mehr durchgeführt, was die Erhaltung der notwendigen Pflegeinfrastruktur gefährden würde. Dies gilt umso mehr, als die Länder ihrer in § 9 SGB XI enthaltenen Strukturverantwortung kaum nachkommen. Oder die Eigentumseinrichtungen werden in Investoren-Betreiber-Modelle umgewandelt. Mieten können hier umfassend umgelegt werden. Dabei dürfen alle betriebswirtschaftlich relevanten Kostendes Vermieters in der Miete enthalten sein, auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals und kalkulatorische Kosten zur Rücklagenbildung. Wenn Eigentumseinrichtungen zu Investor-Betreiber-Modellen übergehen, ist langfristig zu Lasten der Pflegebedürftigen mit einem Anstieg der Investitionskosten zu rechnen, da hier neben der Deckung der Investitionskosten zusätzlich die Renditeerwartungen der Investoren erfüllt werden müssen. Des Weiteren würde mit einer Änderung der Finanzierungspraxis unter anderem folgender Wertungswiderspruch einhergehen. Wenn Eigenkapitalzinsen von Eigentumseinrichtungen von nun an nach § 82 Abs. 1 SGB XI verhandelt werden, Eigenkapitalzinsen des Vermieters bei Mietmodellen jedoch weiterhin über die Miete nach § 82 Abs. 3 SGB XI umgelegt werden, entstehen Verschiebungen in der Verteilung der Kosten auf die Positionen Unterkunft und Investitionskosten zwischen den verschiedenen Einrichtungsmodellen. Intransparenz für die Verbraucher ist die Folge.

Schließlich sei im Zusammenhang mit dem immensen bürokratischen Aufwand, der mit den jährlichen Zustimmungsverfahren und der Änderung aller landesrechtlichen Grundlagen verbunden wäre, darauf hingewiesen, dass auch die einzelnen Vergütungsvereinbarungen von allen betroffenen Einrichtungen (gegebenenfalls in Einzelverhandlungen) mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern neu zu verhandeln wären, wenn die Eigenkapitalzinsen nun Teil der Vergütung nach § 82 Abs. 1 SGB XI sein sollen. Einen finanziellen Nutzen für die Pflegebedürftigen hätte das freilich nicht, da wegen der Deckelung der Pflegesätze die Eigenkapitalzinsen auch weiterhin den Pflegebedürftigen bzw. deren Sozialhilfeträgern zur Last fallen würden.

Wir halten deshalb eine Änderung des § 82 SGB XI dahingehend für geboten, dass folgende Ziele auf Landesebene erreicht werden können:

- Sicherstellung der prospektiven bzw. pauschalen Berechnung von Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten sowie von Investitionsaufwendungen im Allgemeinen in auskömmlicher Höhe, also unter Berücksichtigung aller aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendigen Kostenbestandteile, einschließlich von Eigenkapitalzinsen
- Zustimmungsbescheide mit Laufzeiten von über einem Jahr,
- Gleichbehandlung von Eigentums-, Miet- und Pachtmodellen sowie von SGB XI- und SGB XII-Einrichtungen

### Lösungsvorschlag

Diese Zielsetzung könnte durch folgende Änderung des **§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI** – in Anlehnung an den bewährten § 76 Abs. 2 SGB XII – erreicht werden:

**Absatz 3 soll künftig lauten: „Pflegeeinrichtungen, die gemäß § 9 oder durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse des Landes gefördert werden, können einen Betrag für die betriebsnotwendigen Investitionen nach Absatz 2 Nummer 1, für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Absatz 2 Nummer 3 und Eigenkapitalzinsen auf die Pflegebedürftigen umlegen (Investitionsbetrag). Die Förderungen sind anzurechnen. Die Umlage des Investitionsbetrages bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde; das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit wird durch Landesrecht bestimmt. Im Rahmen der Berechnung des Investitionsbetrages können kalkulatorische Beträge und Wagniszuschläge pauschal berücksichtigt werden. Der Auslastungsgrad kann pauschal bestimmt werden.“**

**Absatz 4 soll lauten: „Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können einen Betrag für ihre betriebsnotwendigen Investitionen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde auf die Pflegebedürftigen umlegen. Die Umlage des Investitionsbetrages ist der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.“**

Der vorstehende Änderungsvorschlag wird auch eine redaktionelle Anpassung des § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII nach sich ziehen.

Berlin, 23.04.2012